

Stiftungen und Trusts

Nachlassplanung: zivil-, versicherungs- und steuerrechtliche
Fragen

27. September 2011

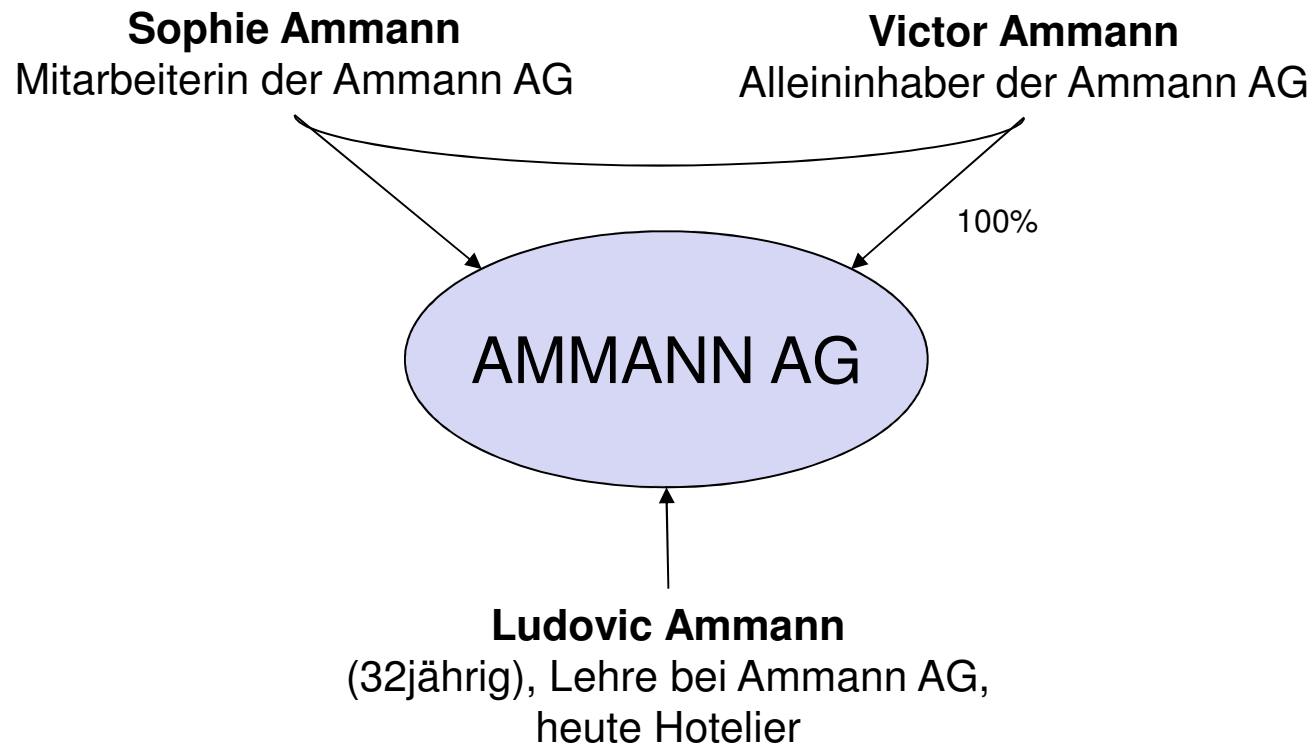
RA Dr. iur. Alexandra Zeiter
Fachanwältin SAV Erbrecht
Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

Inhaltsverzeichnis

- A. Einführung / Fallbeispiele
- B. Stiftungen
- C. Trusts
- D. Vergleich Stiftungen – Trusts
- E. Lösung Fallbeispiele

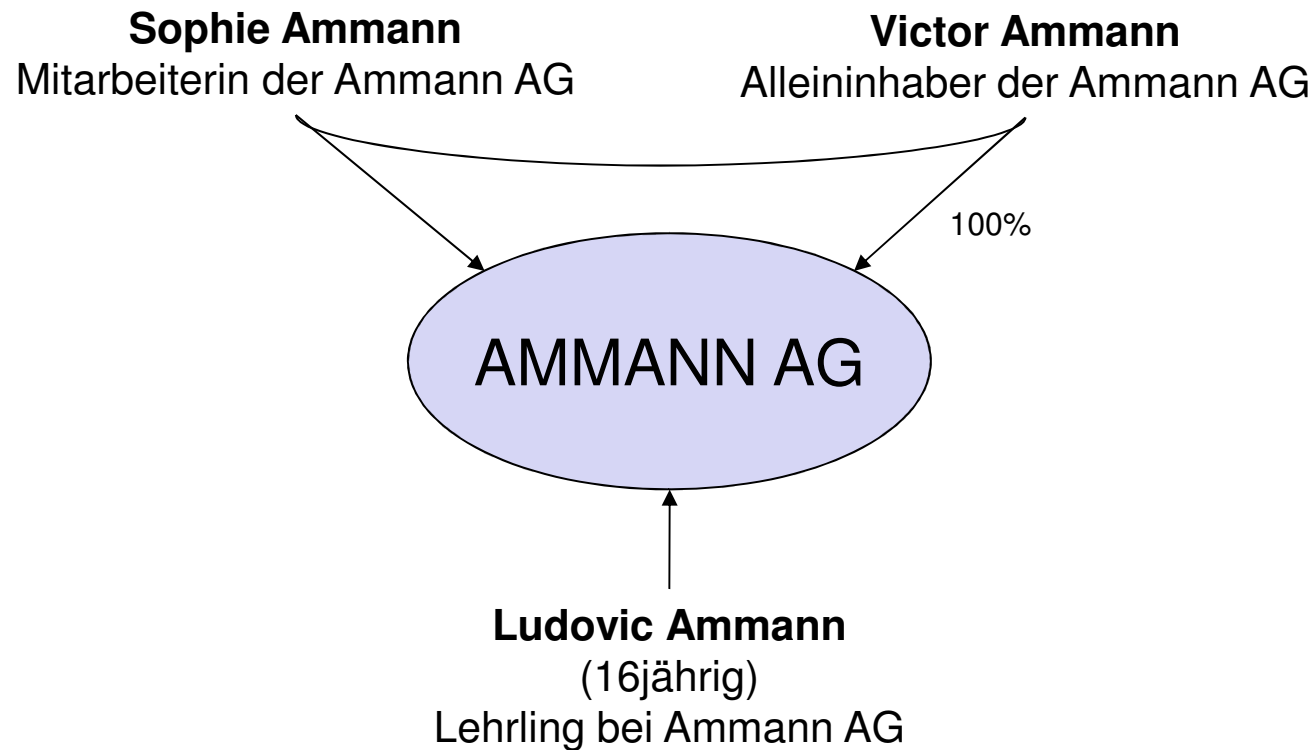
A. Einführung / Fallbeispiele

Beispiel 1



A. Einführung / Fallbeispiele

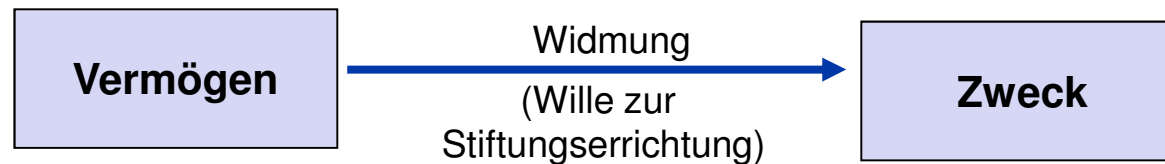
Beispiel 2



B. Stiftungen

1. Definition / ZGB 80

Vermögen, das von einer Person zu einem von ihr festgesetzten dauernden **Zweck** in der Weise **bestimmt** wird, dass es aus ihrem Rechtskreis ausgeschieden und mit eigener **Rechtspersönlichkeit** ausgestattet wird.



- ⇒ Anstaltscharakter: personifiziertes Zweckvermögen ohne Eigentümer oder Mitglieder
- ⇒ verwaltet durch die Stiftungsorgane, die den Willen des Stifters vollziehen

B. Stiftungen

2. Inhalt (1/3)

a) Mindestinhalt (1/2)

- Stiftungszweck
 - Zweck = Umschreibung der Aufgabe und des Destinatärkreises
 - Beliebiger Zweck (z.B. BGE 127 III 337 ff., 133 III 167 ff.), aber
 - Grundsatz der Stiftungs- und Stifterfreiheit; aber
 - genügende Bestimmtheit ~ offene Formulierung
 - Grenzen: Widerrechtlichkeit, Unsittlichkeit (z.B. BGE 133 III 167 ff.; 5C.140/1998), Unmöglichkeit
 - Beschränkte Änderungsmöglichkeit (ZGB 86a)
 - Vss: Vorbehalt einer Zweckänderung in der Stiftungsurkunde
 - Antrag des Stifters oder gestützt auf VvTW
 - Nach 10 Jahren und bei Änderungsvorbehalt

B. Stiftungen

2. Inhalt (2/3)

a) Mindestinhalt (2/2)

- Stiftungsvermögen
 - Art: alles (Liegenschaften, Barmittel, Wertschriften, Forderungen etc.)
 - Höhe, keine Mindesthöhe, aber
 - dem Zweck angemessen; keine strenge Zweck-Mittel-Relation
 - eidg. Stiftungsaufsicht: mind. CHF 50'000 (Pilotstiftungen zulässig bei Errichtung unter Lebenden)
 - Verbrauchsstiftungen zulässig
 - kein Vermögenserhaltungsgrundsatz
 - kein Thesaurierungsverbot (d.h. Äufnung von Erträgen)
- Widmung des Vermögens

B. Stiftungen

2. Inhalt (3/3)

b) Möglicher, aber nicht zwingender Inhalt

- Bezeichnung als Stiftung
- Stiftungsorganisation
 - Stiftungsrat; ev. Direktion, Kommission
 - ev. Familien-/Behördenmitglieder als Stiftungsräte
 - vgl. auch BGE 5A.29/2005
- Ausgabegerichtlinien - Dauer
 - Anzehrung des Stiftungskapitals (Verbrauchsstiftung)?
 - Thesaurierungsverbot
 - Vorsicht bei speziellem Vermögen (z.B. Aktien): Verkauf zulässig?
- Stiftungssitz
- Stiftungsname
- Entschädigung der Stiftungsräte

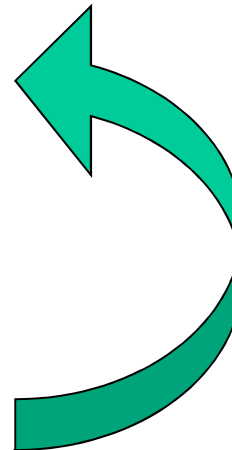
B. Stiftungen

3. Stiftungsarten

(Unterscheidung je nach Zweck)

- Gewöhnliche Stiftungen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen
- Personalvorsorgestiftungen

- Unternehmensstiftungen



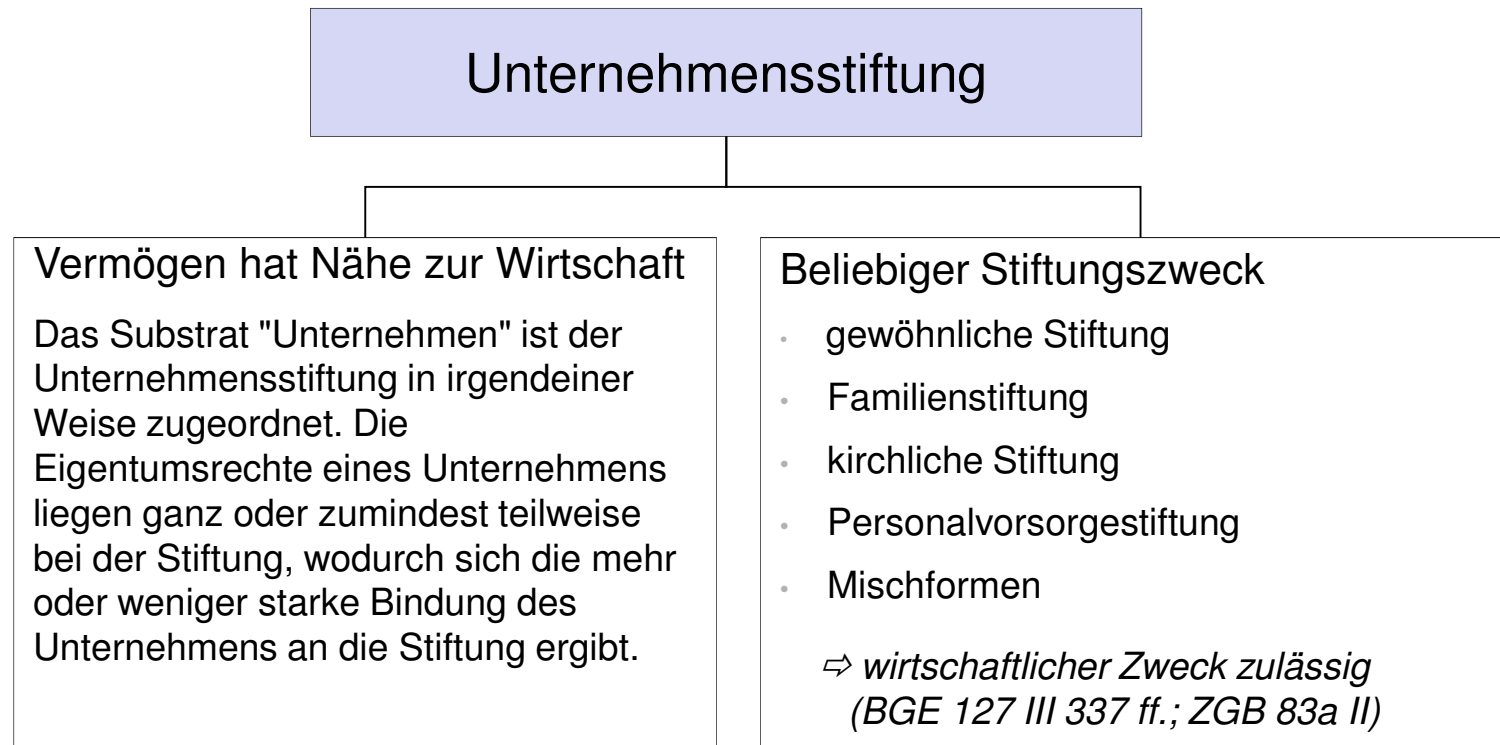
B. Stiftungen

4. Familienstiftung (ZGB 335)

- Stiftung gem. ZGB 80, aber mit folgenden Besonderheiten:
- Einschränkung des Destinatärkreises
 - nur Familienmitglieder (= Blutsverwandtschaft, Ehe, Adoption)
 - vgl. auch BGE 133 III 167 ff.
- Einschränkung des Stiftungszweckes
 - nur zur Bestreitung der Kosten für Erziehung, Ausstattung, Unterstützung oder ähnlichen Zwecken
 - = Hilfe nur in Bedarfssituationen
- Nichtigkeit von sog. Unterhaltstiftungen (d.h. voraussetzungslose Ausschüttungen an Familienangehörige; vgl. BGE 108 II 393 ff.)
 - trotz Bedürfnis in der Praxis
 - Alternativen?
 - Z.B. liechtensteinische Familienunterhaltstiftung
 - Anerkennung in der Schweiz:
BGE 135 III 614 (kein Verstoß gegen die loi d'application immédiate gemäss IPRG 18)

B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (1/7)

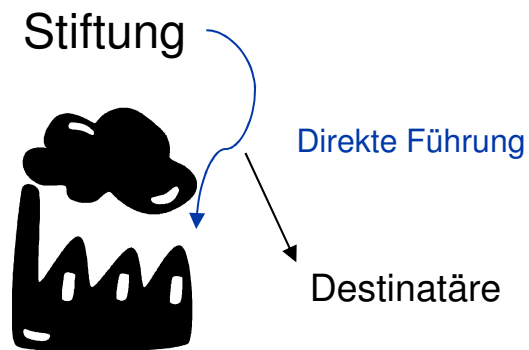


B. Stiftungen

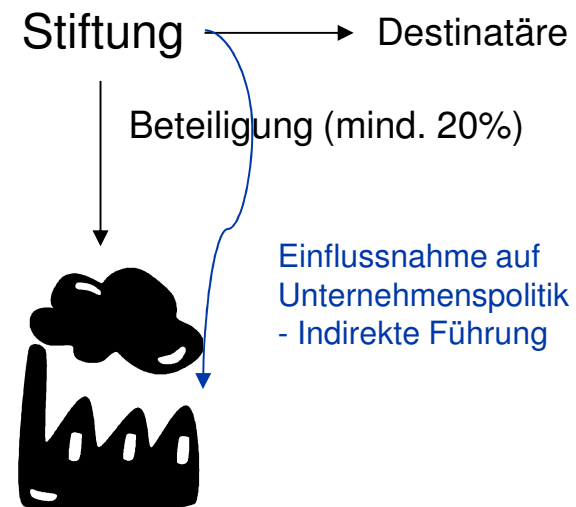
5. Unternehmensstiftung (2/7)

a) Erscheinungsformen

Direkträgerstiftung



Holdingsstiftung



B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (3/7)

b) Errichtungsgründe (1/3)

- Unternehmerische Gründe

Beispiel: Kuoni und Hugentobler-Stiftung

„(...) bezweckt, den Konzern "Kuoni Reisen Holding AG", in Zürich, unter Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszweckes auf solider Grundlage dauernd zu erhalten (...)“

Beispiel: Ernst Göhner Stiftung

„Finanzierung von Beteiligungsfirmen (...)“

Beispiel: Gottlieb und Hans Vogt-Stiftung

Erhaltung und den Ausbau des von den Stiftern geschaffenen Lebenswerks Vogt-Schild AG

B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (4/7)

b) Errichtungsgründe (2/3)

- Sozial- und gesellschafts-politische Gründe

Beispiel: Ernst Göhner Stiftung

„(...) Unterstützung und Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Institutionen“

Beispiel: Familien-Vontobel-Stiftung

„(...) die gemeinnützige Fürsorge im weitesten Sinne, wie Ausrichtung von Beiträgen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung junger Menschen, die wegen ihrer finanziellen Lage auf eine materielle Unterstützung angewiesen sind, finanzielle Unterstützung von Bedürftigen, Alten und Kranken, Förderung und Unterstützung sozial, erzieherisch oder kulturell tätiger bedürftiger Personen (...).“



B. Stiftungen

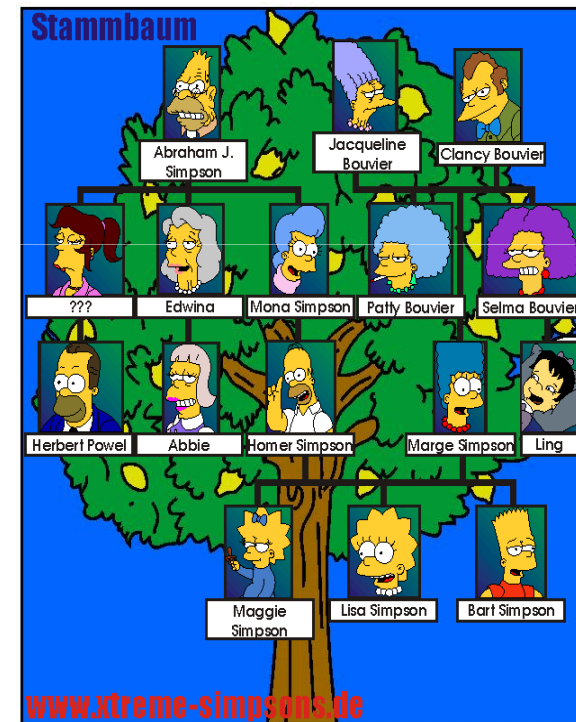
5. Unternehmensstiftung (5/7)

b) Errichtungsgründe (3/3)

- Familiäre Gründe

Beispiel: Sandoz – Fondation de famille

„bezweckt Unterstützung der Nachkommen von Herrn Edouard Constant Sandoz als Destinatäre in besonderen Lebenslagen, Stiftung kann insb. Studien, Forschungsarbeiten, bes. Projekte und Praktikas unterstützen, Destinatären eine Starthilfe zur Einrichtung in ihrem Beruf und eine Aussteuer bei Verheiratung leisten, Leistungen zur Linderung von gesundheitl. Beeinträchtigungen bei Krankheit, Unfällen, Altersschwäche etc. erbringen (...)“



B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (6/7)

c) Anwendungsbeispiele

- Unternehmer hat keine Nachkommen
- Unternehmer hat keine willigen und fähigen Nachkommen
- Unternehmer möchte sein Unternehmen langfristig sichern

B. Stiftungen

5. Unternehmensstiftung (7/7)

d) Besonderheiten bei der Gründung

- Operative Tätigkeit bei/Kontrolle über Unternehmen
 - Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates des Unternehmens als Stiftungsrat
- Ausgabegerichtlinien
 - Vergabepolitik – Anzehrung des Stiftungskapitals?
- Veräußerung von Beteiligungspapieren
 - Veräußerungspolitik: Verbot der Veräußerung/Verbot der Veräußerung eines bestimmten Aktienpaketes (fehlende Regelung: Entscheid durch Behörde)
 - Evtl. Veräußerung Koppelung an erschwerte Bedingung (z.B. Einstimmigkeit im Stiftungsrat)
- Vertretung in der Generalversammlung
 - Wie und durch wen wird Stiftungsrat in GV vertreten?

C. Trusts

1. Geschichte

- Rechtsinstitut vorwiegend in common law Staaten, wirtschaftliche und rechtliche Realität in Schweiz
- Früher: Anerkennung über IPRG 150 („organisierte Vermögenseinheit“)
- Heute: Haager Trust Übereinkommen (in Kraft seit 1. Juli 2007, SR 0.221.371)
 - Keine Schaffung eines schweizerischen Trustrechts oder eines schweiz. Trusts, jeder Trust bleibt eine Figur ausländischen Rechts
 - Beschränkung auf Anerkennung
 - Bestimmung des anwendbaren Rechtes:
 - Wahl des Settlors (HTÜ 6)
 - Recht der engsten Verbindung (HTÜ 7)

C. Trusts

2. Definition

- Fehlen einer Legaldefinition
 - ist nicht möglich, da der Trust in jedem Staat anders ausgestaltet ist
- Umschreibung in HTU 2

„die von einer Person (Gründerin) – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen **Rechtsbeziehungen**, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist“

- ⇒ Trust ist **keine** juristische Person
- ⇒ Vermögen des Trusts = **Sondervermögen des Trustees**, Trustvermögen lautet auf Trustee (sog. legal owner), der das Vermögen treuhänderisch verwaltet (vgl. HTÜ 2 II a/b)
- ⇒ verbindliche Verhaltensregeln für Trustee stehen in:
 - Trusturkunde und Bylaws/Letter of wishes (vgl. HTÜ 2 II c)
- ⇒ Kein Vertrag zwischen dem Settlor (Eigentümer) und Trustees, sondern einseitiges RG
 - Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen

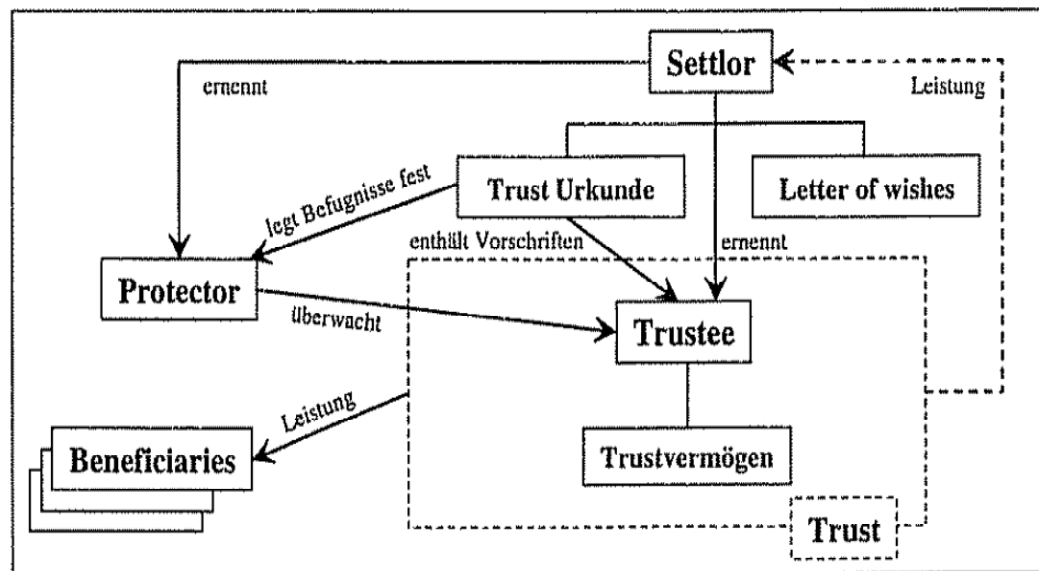
C. Trusts

3. Hauptpersonen

- Settlor (Gründer)
 - Übertragung Vermögenswerte an Trustee
 - Errichtung Trusturkunde, Bylaws/Letter of wishes
- Trustee(s) (Treuhänder)
 - (juristischer) Eigentümer der Vermögenswerte
 - Trustvermögen als Sondervermögen – separate Verwaltung
- Beneficiary(ies) (Begünstigter)
 - Begünstigte (wirtschaftlicher Eigentümer)
 - Stellung/Ansprüche auf Vermögenswerte = Urkunde/Bylaws
- (Protector)
 - Überwachung des Trustees, Vetorecht etc.

C. Trusts

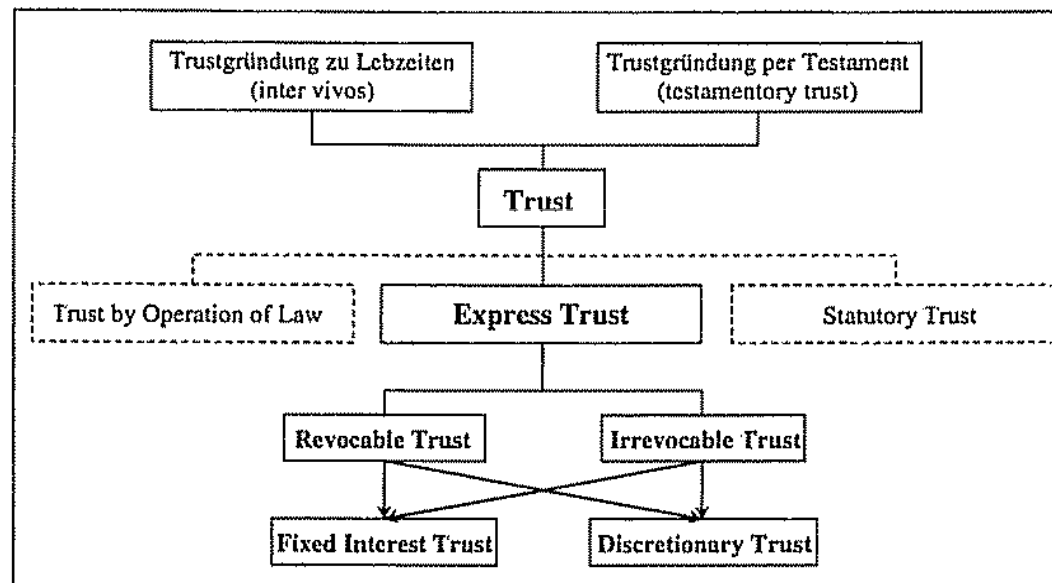
4. Funktionieren des Trusts



Quelle: Markus Kramer, Die Bedeutung von Trusts für die Nachfolge von Familienunternehmen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, Diplomarbeit 2006 am Institut für schweizerisches Bankwesen an der Universität Zürich (Prof. Volkart), S. 29 ff.

C. Trusts

5. Ausgestaltung eines Trusts (1/2)



Quelle: Markus Kramer, Die Bedeutung von Trusts für die Nachfolge von Familienunternehmen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte, Diplomarbeit 2006 am Institut für schweizerisches Bankwesen an der Universität Zürich (Prof. Volkart), S. 29 ff.

C. Trusts

5. Ausgestaltung/Arten eines Trusts (2/2)

- Discretionary/Fixed Interest Trust

Je nach dem, wie Ausschüttung an Beneficiary erfolgen soll:

- Anknüpfung an objektive Kriterien
(z.B. Alter, Abschluss), eher Fixed Interest Trust, daher kein Ermessen des Trustees bei der Ausschüttung
- Anknüpfung an subjektive Kriterien
(z.B. Geeignetheit), eher Discretionary Trust, daher Ermessen des Trustees bei Ausschüttung

- Revocable oder irrevocable Trust

- Je nach Absicht von Settlor

C. Trusts

6. Sonderfragen

- Vereinbarkeit des Trusts mit dem Verbot der Unterhaltsstiftung, des Familienfideikommisses und der mehrfachen Nacherbeneinsetzung?
 - Lehre umstritten, aber BGE 135 III 614 ff.:
 - Verbot von Familienfideikommissen ist nicht eine loi d'application immédiate gemäss Art. 18 IPRG
 - Nach ausländischem Recht gültig errichtete Unterhaltsstiftungen sind in der Schweiz anzuerkennen, damit muss das auch für Trusts gelten, welche voraussetzlos Ausschüttungen zu Gunsten von Familienmitglieder vorsehen

- Kann ein Trust in schweizerischem Testament errichtet werden?

Umstritten:

 - Argument der Gegner: numerus clausus der Verfügungsarten lässt Errichtung nicht zu
 - Argumente der Befürworter:
 - extensive Auslegung von ZGB 493; Erbeinsetzung des trustee mit Auflage zur Errichtung eines Trusts
 - Errichtung erfolgt in jedem Fall nach trust-Statut (HTÜ 2/8)

D. Stiftungen – Trusts

Hauptunterschiede Stiftungen - Trusts

■ Stiftung

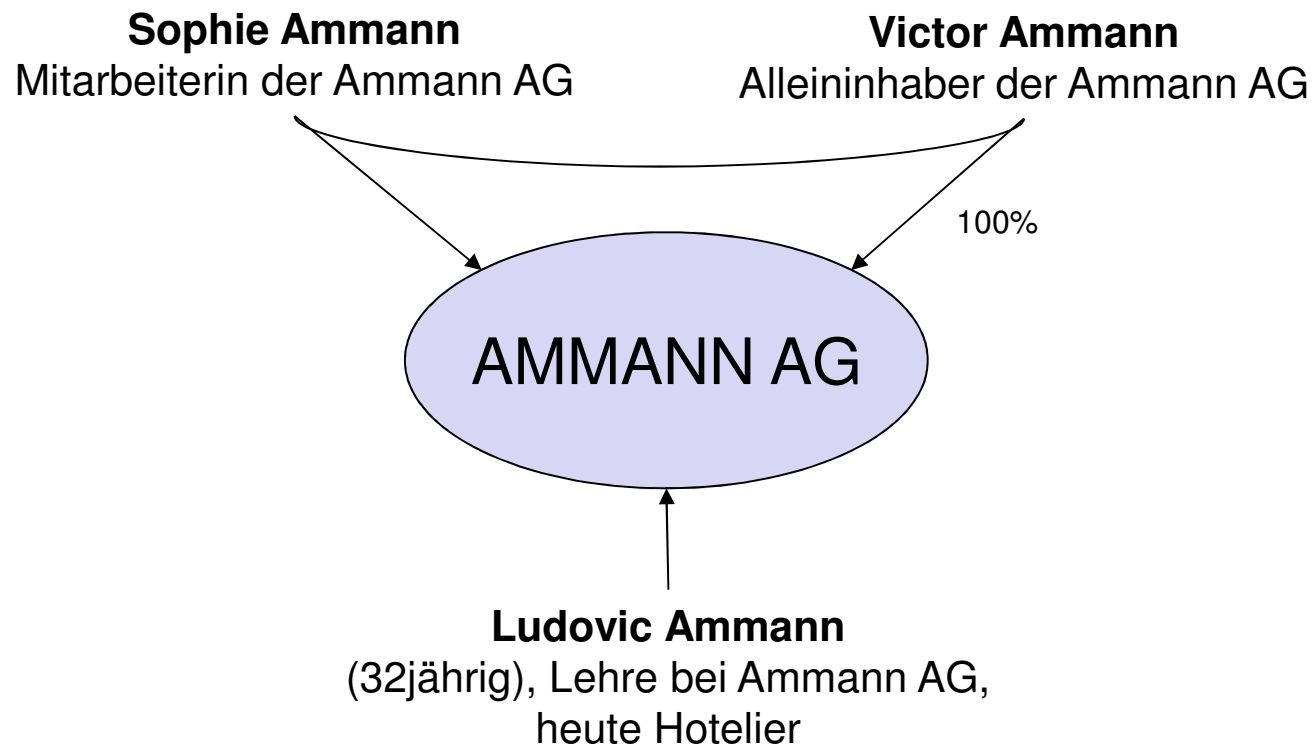
- Rechtspersönlichkeit
- Stiftung als Eigentümerin des Vermögens
- idR auf Dauer angelegt
- Relativ starre Ausgestaltung
- nur beschränkte Widerrufsmöglichkeit
- Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen (Erbstiftung: ZGB 493)

■ Trust

- Keine Rechtspersönlichkeit
- Trustee als (ziviler) Eigentümer des Vermögens
- Dauer gemäss Trust-urkunde/Bylaws
- Flexible Ausgestaltung
- Widerrufsmöglichkeit je nach Ausgestaltung des Trusts
- Errichtung zu Lebzeiten (inter vivos) oder von Todes wegen (testamentary trust)

E. Lösung Fallbeispiele

1. Beispiel 1 (1/3)



E. Lösung Fallbeispiele

1. Beispiel 1 (2/3)

keine Unternehmensübernahme durch den Nachkommen

- Lösung von Todes wegen
 - Aktien gehen mittels Erbeneinsetzung/Vermächtnis zu Gunsten eines Dritten
 - [Erbstiftung \(Art. 493 ZGB\)](#)

- Lösung zu Lebzeiten
 - Verkauf des Unternehmens (an Dritte/Mitarbeiter)
 - [Stiftungerrichtung zu Lebzeiten](#)

E. Lösung Fallbeispiele

1. Beispiel 1 (3/3)

■ Lösung über Unternehmensstiftung

Empfehlungen

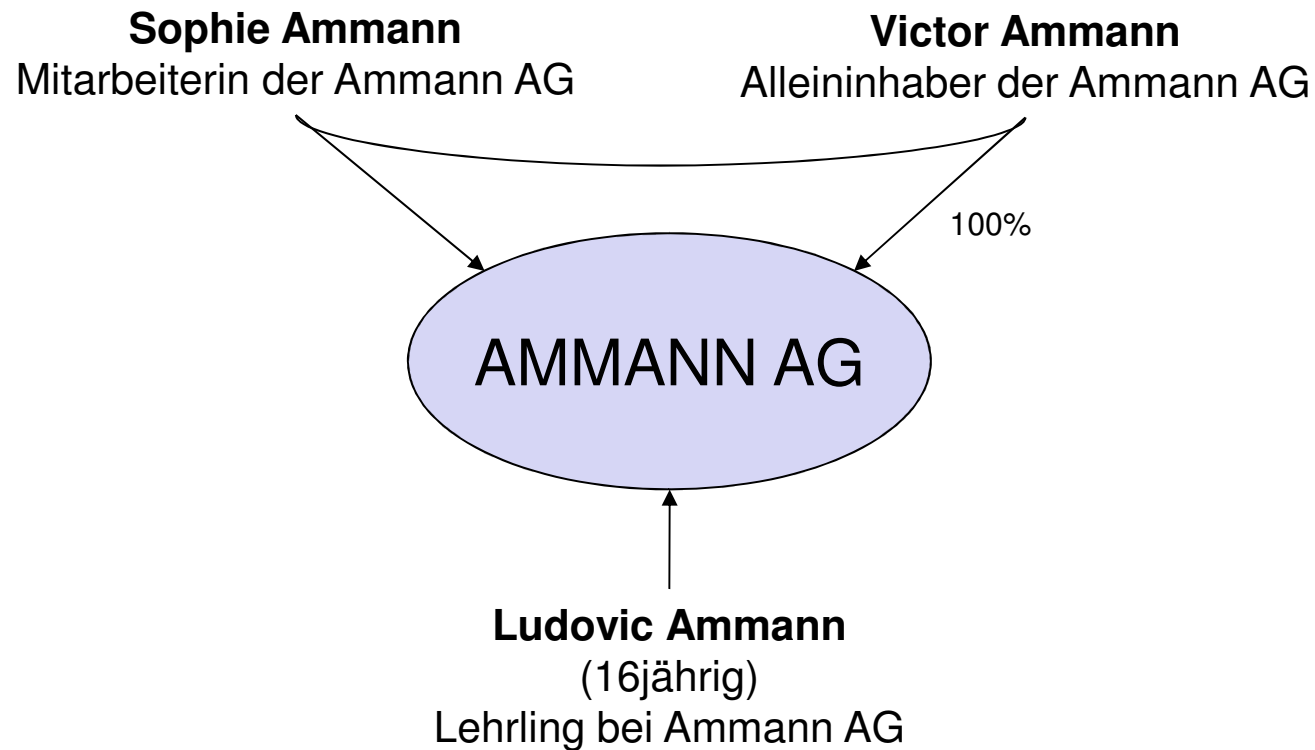
- **Stiftungszweck:** sorgfältige Formulierung, ev. gemischter Stiftungszweck, d.h. unternehmerischer Zweck mit weiterer Zweckbestimmung vorsehen, ev. Änderungsvorbehalt (bei Errichtung zu Lebzeiten)
- **Stiftungsrat:** Zusammensetzung Stiftungsrat, ev. jeweils ein Mitglied der GL oder des VR
- **Veräußerung von Beteiligungspapieren:** Möglichkeiten: generelles Verbot der Veräußerung, Verbot der Veräußerung eines bestimmten Aktienpaketes oder Veräußerung zulässig, Koppelung an erschwerte Bedingungen (z.B. Einstimmigkeit im SR)

Zu beachten

- **Eherechtliche Schranken** (ev. gemeinsame Stiftungerrichtung, zum. Zustimmung zur Err.)
- **Erbrechtliche Schranken**, Stichwort Pflichtteile! (ev. Erbverzichtsvertrag)
- **Stiftungsrechtliche Schranken:** Verbot von Unterhaltisstiftungen

E. Lösung Fallbeispiele

2. Beispiel 2 (1/3)



E. Lösung Fallbeispiele

2. Beispiel 2 (2/3)

Nachkomme zu jung für Unternehmensübernahme

- Lösung von Todes wegen
 - Vor- und Nacherbeneinsetzung
 - Alleinerbeneinsetzung mit Auflage zur Übertragung
 - Dauerwillensvollstreckung
 - Trust

- Lösung zu Lebzeiten
 - Einräumung von Call-Options
 - Trust

E. Lösung Fallbeispiele

2. Beispiel 2 (3/3)

■ Lösung über Trust

Ausgestaltung - Empfehlungen

- **Discretionary/Fixed interest trust:** je nach Voraussetzung, an die man Ausschüttung an Ludovic knüpft:
 - Anknüpfung an objektive Kriterien wie bestimmtes Alter, Abschluss einer Ausbildung oder bestimmte Anzahl Jahre in Betrieb, eher Fixed interest trust,
 - Anknüpfung an subjektive Kriterien, z.B. Geeignetheit, eher discretionary trust
- **Revocable oder irrevocable trust:** je nach Absicht von Victor
- **Trustee:** Mutter oder eine Drittperson
- **Beneficiary:** nur Ludovic, allenfalls noch Drittpersonen

Zu beachten

- **Eherechtliche Schranken** (ev. gemeinsame Stiftungerrichtung, zum. Zustimmung zur Err.)
- **Erbrechtliche Schranken**, Stichwort Pflichtteile! (ev. Erbverzichtsvertrag)